

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 64. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“, 1. Änderung | 188 |
| 65. Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ | 193 |
| 66. Satzung der Kreisstadt Unna über die 33. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse / Nördlich des S-Bahn“ | 198 |

64.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna
Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“, 1. Änderung
Vom 03.07.2014**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“, 1. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan UN Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“ – 1.Änderung wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der überlagerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“ aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich können die dem o. g. Beschluss zugrundeliegenden Planungen und Informationen im Internet eingesehen werden und stehen dort als Download bereit.

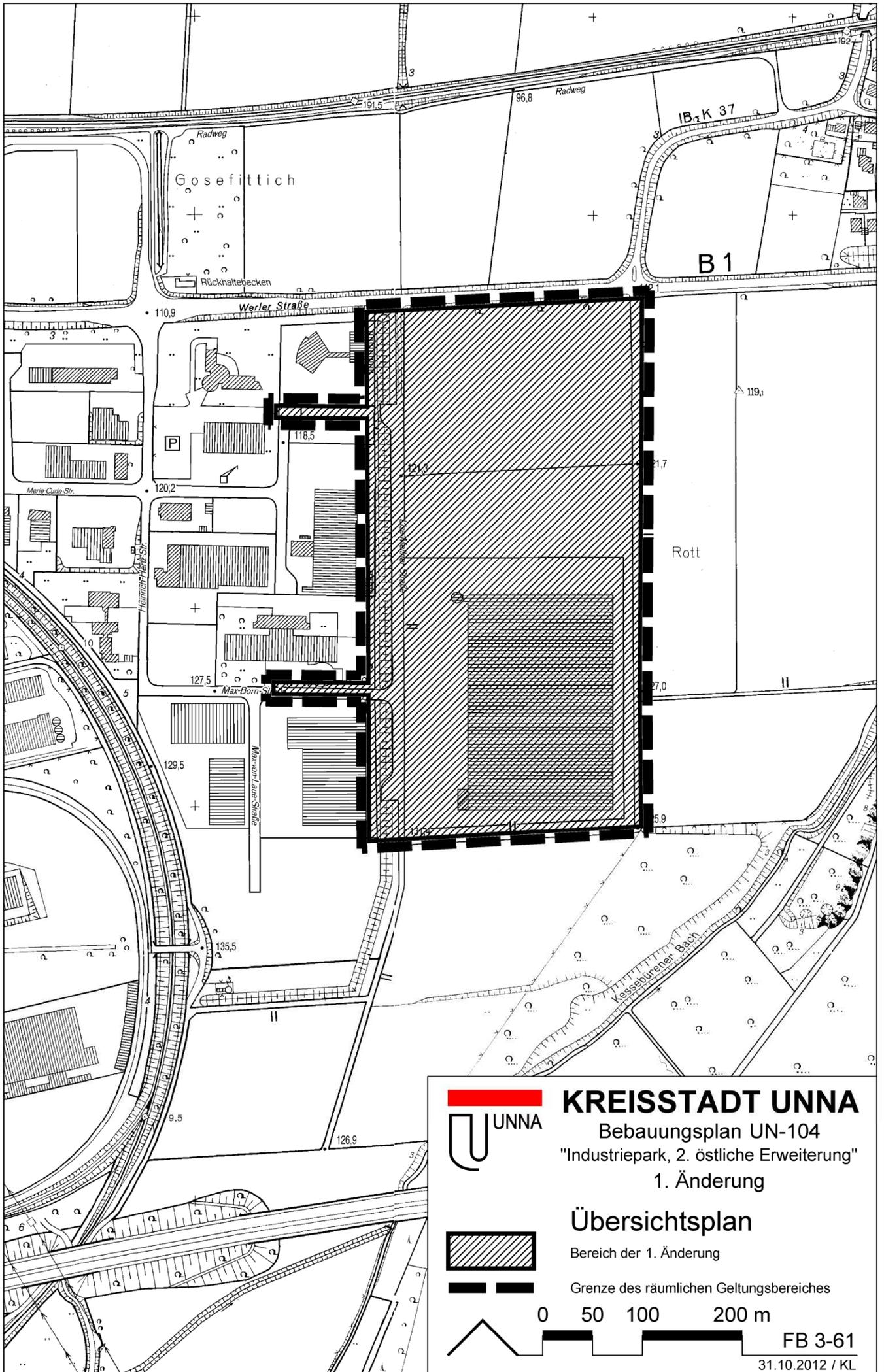
Unter der Internetadresse: <http://www.unna.de/ratsinfo/> gelangt man zu dem Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna. Dort ist der Reiter „Suche Dokumente“ und dann das Untermenü „Suche nach Dok.-Nr.“ zu wählen. Bei Eingabe der Dokumenten-Nummer 0927/14 sind alle Informationen als Download abrufbar.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/amtliche-bekanntmachungen/>

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA
 Bebauungsplan UN-104
 "Industriepark, 2. östliche Erweiterung"
 1. Änderung

Übersichtsplan



Bereich der 1. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

31.10.2012 / KL

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 über den Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. östliche Erweiterung“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 19 – 64 / 04. Juli 2014

65.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung
für alternde Suchtkranke“
vom 03.07.2014**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag (Anlage 3) wird beschlossen.
3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 142) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich können die dem o. g. Beschluss zugrundeliegenden Planungen und Informationen im Internet eingesehen werden und stehen dort als Download bereit.

Unter der Internetadresse: <http://www.unna.de/ratsinfo/> gelangt man zu dem Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna. Dort ist der Reiter „Suche Dokumente“ und dann das Untermenü „Suche nach Dok.-Nr.“ zu wählen. Bei Eingabe der Dokumenten-Nummer 0921/14 sind alle Informationen als Download abrufbar.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/amtliche-bekanntmachungen/>

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 19 – 65 / 04. Juli 2014

66.

Bekanntmachung**SATZUNG DER KREISSTADT UNNA****über die 33. Veränderungssperre für den Bebauungsplan
Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse / Nördlich des S-Bahn“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 beschlossen, einen einfachen Bebauungsplan zur Festlegung der Art der zulässigen Nutzung mit der Bezeichnung Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastrasse / Nördlich des S-Bahn“, im Sinne des § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

- | | |
|--------------|--|
| im Norden | von der Mitte der Hansastrasse, |
| im Osten | von der östlichen Grenze der Flurstücke 1351, 1261, 1260, 1259, 1258 und 755, alle Flur 2, Gemarkung Unna, |
| im Südwesten | von der nördlichen Grenze der der S-Bahn-Strecke Unna-Bahnhof/Unna Königsborn. |

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

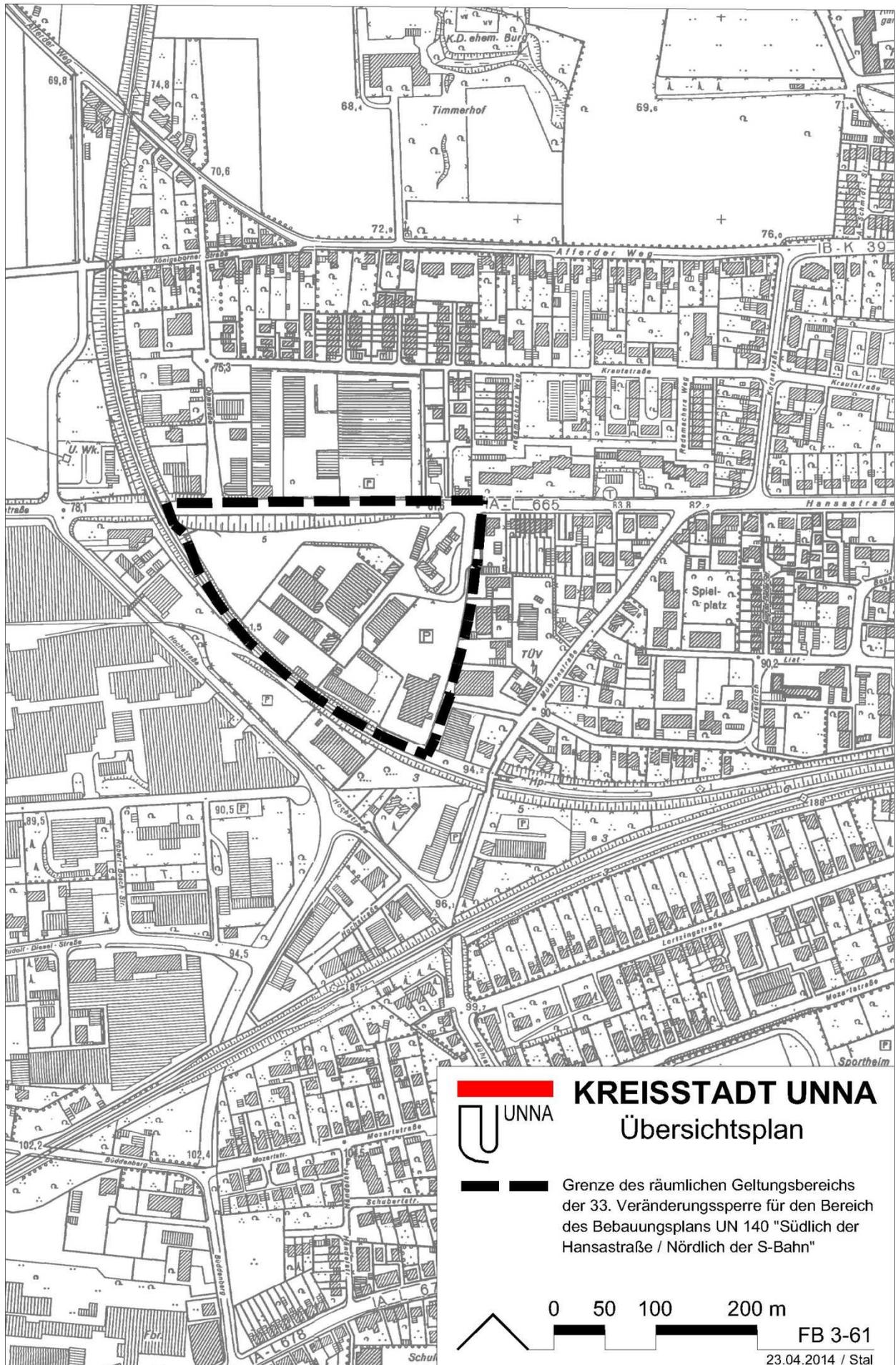
§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 öffentlich bekannt gemacht:

„Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 33. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 140 „Südlich der Hansastraße/Nördlich der S-Bahn“, wie sie der Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 03.07.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 19 – 66 / 04. Juli 2014